



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. V. Attestat wegen der Herrschafft Pyrmont.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Octob.

langt, viel Tage zugebracht, endlich aber zu der Tractaten mehrer Beschleunigung dahin gestellet worden, daß Ew. Kayserliche Majestät um Milderung der diesen §. einverleibten Worten (*porro quoque amissa sunt, ac modernis possessoribus permanento*) auf seiten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände intercedendo allerunterthänigst belangt, und um dieses §. quoad formalia, jetztrangeführte Milde- rung gehorsamst gebethen werden sollen.

1648.
Octob.

Als ersuchen und bitten Ew. Kayserliche Majestät, in krafft zeithero von unsern allerseits Herren-Principalen uns eingelangter gemessenen Befehlen, wir allerunterthänigst, sintemahl mehrerwehnte Formal-moderation, *salva si substantia*, weder Ew. Kayserliche Majestät noch denen jetzigen Innhabern der ihnen allergnädigst eingeräumten Güther, einig, auch das geringste Präjudicium nicht zuwachsen, wohl aber den Glimpf mit seiten höchstgedachter Cronen und dero vorweslichen Herren Plenipotentiarien erhalten kan, Sie geruhen sich hierinnen nicht nur allergnädigst willfährig zu erklären, sondern auch in dem Ihre hiernächst erlangenden Original, mit Hand und Siegel bekräftigten Instrumento Casareo-Suedico den §. *Tandem omnes Et.* des Inhalts einrichten und extradiren zu lassen, als der unborgreiflich hierbeygehende unter den Ständen des Reichs verglichene Entwurff mit mehrern in und nach sich führet. Dieses, gleichwie es zu keinem andern Intent, als zu Erhaltung Glimpfes, Stiftung guter Verständniß und Contentirung der Königlich-Schwedischen Herren Legaten, vornemlich aber der Crone, angesehen: Also gethsten wir uns auch Ew. Kayserlichen Majestät willfährigen Resolution und thun Dieselbe dabey ic. Münster den 16. Octobris Anno 1648.

N. IV.

Dictat. Monast. d. 16. Octob. Ao. 1648.
per Moguntino.

Extractus Reichs-Protocoll, die Kellerey Malisch betreffend.

N. IV.
Reichs-Pro-
tocoll, die
Kellerey
Malisch be-
treffend.

Als sich zwischen beyden Fürstlichen Häusern Baden-Durlach und Baden-Baden, wegen der Kellerey Malisch, Irrungen und Miß-Verstände in deme eräugnet, daß jener seines gnädigen Fürsten und Herrn an jetztrwehnter Kellerey Malisch präterende Action vorbehalten, und dem Instrumento Pacis einverleibt haben wollen, dieser aber, daß Ihre Fürstliche Gnaden Baden-Durlach disfalls einige Action competitive, simpliciter negirt, und dabey allerhand in contrarium militirende Acta und Documenta beygebracht, diemnach beyde Theile sich nicht vereinbaren können; Als ist es endlich, nach besag des Reichs-Protocoll, dahin gestelt worden, daß einen Theil sowohl als den andern (doch daß des Herrn Marggraff Wilhelms Fürstliche Gnaden in possessione besagter Kellerey Malisch ohnperturbirt verbleibe) ihre Actiones und Gegen-Actiones, gleichwohl dem vorig erledigten Haupt-Successions-Streit ohne Nachtheil, vorbehalten seyn sollen, und ist dieser Extractus Protocoll beyden Theilen mitgetheilet worden. Signatum Münster den 11. Octob. Anno 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Cangeley.

N. V.
Attestat we-
gen der Herr-
schafft Pye-
mont.

N. V.

Attestat, so denen Graffen von Waldeck, wegen der Herrschafft Pyrmont ertheilt worden.

Demnach bey Abhandlung des puncti Amnestia, unter diesen Osnabrückischen Tracta-

1648. Octob. Tractaten, sich die Herren Grafen von Waldeck, wegen des Hauses und Herrschafft Pyrmont angemeldet und begehret haben, (intemahln sie derselben im Jahr 1630. mit gewehrter Hand entsetzet worden,) sie in krafft der verwilligten Universal-Amnestia, in dem Stand, darin sie ante destinationem gewesen, zu redintegriten, und deswegen in Instrumento Pacis nahmentliche Vorsehung zu thun. Weilm aber gedachte Herren Grafen unter wählenden diesen Tractaten zum Besiz wieder gelanget, und jeso darinnen befindlichen seyn; So ist für unnöthig gehalten, derentwegen in Instrumento Meldung zu thun, da weniger nicht, sollen sie unter der gemeinen Regula Amnestia mit begriffen seyn, und im Besiz (jedoch der Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cöln, als Bischöffen zu Paderborn, und dero Stifft, an ihren Rechten solches an Ort und Enden, wo sichs gehört, auszuführen, unbeschädlich) bis zur rechtlicher Entscheidung des Possessorii gelassen, und darin nicht angefochten werden, inmassen solches alles in den Kayserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also verwahrt, und aus denselben, beyden Theilen zu besserer ihrer Nachricht, mitgetheilet worden. Urkundlich hat im Nahmen der Reichs-Stände, dieses Attestatum das Reichs-Direktorium von sich gegeben. So geschehen Münster den 27. ^{Sept.} Octob. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cansley.

N. VI.

Extractus Protocollis an statt eines Attestati, wegen Auslassung der Städte Weissenburg am Rhein, Dsnabrück und Speyer, in §. Debita &c. und Sententia &c.

N. VI.
Extract Protocollis, die Auslassung der Städte Weissenburg, Dsnabrück und Speyer, in den §§. Debita &c. und Sententia &c. betreffend.

Demnach bey denen zu Dsnabrück gepflogenen Friedens-Tractaten, unter dem Vierdten Articulo de Amnestia nicht allein in §. Debita &c. vers: *Salvis tamen* &c. der Stadt Weissenburg am Rhein und Dsnabrück, sondern auch in §. Sententia &c. bey den Worten: *nisi processus vitium & defectus manifesto pateat vel in continenti demonstrari possit*, der Stadt Speyer, in parenthesis anfänglich specialiter & exempli loco, gedacht gewesen, dieselbe aber nachmahln aufsen gelassen worden, ist ihnen auf ihr Ansuchen und Begehren, gegenwärtiger Extractus Protocollis, loco Attestati, zu dem Ende mitgetheilet worden, daß vorgegangene Expunctio sie der, in angezogenen beyden §§. befindlichen Disposition, zu frustriren keineswegs gemeint und angesehen gewesen, sondern der Ursachen allein geschehen seye, weil dafür gehalten worden, daß ihnen durch die Vorsehung an ihr selbst, ohne die nahmentliche Meldung und Exemplification, genugsam, und zwar um so viel mehr prospiciert seye, weil zu Eingang berührten Vierdten Articuli klar versehen, quod, qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea promissis vel exclusis habendi non sint, inmassen solches denen Kayserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also einverleibet, und denen Interessenten zu mehrer ihrer Versicherung mitgetheilt zu seyn, hiermit per Imperii Directorium bekräftet wird. Geben Münster den 8. Octob. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cansley.

Sechster Theil.

Hhh 2

N.VII.